

BVGer E-8300/2015 vom 30. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8300_2015

FR: TAF E-8300/2015 du 30 décembre 2015

IT: TAF E-8300/2015 del 30 dicembre 2015

Regeste

Fristen

Erwägungen

E. 1.1

Die Gesuchstellenden machen geltend, die Verfügung des SEM sei ihnen nicht eröffnet worden und müsse neu eröffnet werden. Dieser Sicht der Dinge schliesst sich das Gericht nicht an. Das SEM hat seine Verfügung vom 24. November 2015 per Einschreibesendung an die korrekte Adresse der Gesuchstellenden versandt, und mit Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist gilt die Verfügung als rechtsgültig eröffnet (vgl. Art. 12 Abs. 1 AsylG). Damit begann die Beschwerdefrist zu laufen; sie ist ungenutzt verstrichen. Das Gesuch der Gesuchstellenden ist hingegen als (sinngemässes) Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist zu behandeln.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügung des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter respektive der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeiten fallen, gilt diese Regel auch bezüglich dieser Verfahren.

E. 2.1

Auf ein Gesuch um Fristwiederherstellung wird eingetreten, wenn unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Gesuchstellenden machen geltend, dass sie vom Entscheid des SEM vom 24. November 2015 erst erfahren hätten, als ihr Sozialarbeiter der Gemeinde D._____ sie darauf aufmerksam gemacht und ihnen die erste und letzte Seite derselben gegeben habe. Wie den mit der Beschwerde eingereichten Kopien dieser Seiten zu entnehmen ist, wurde die angefochtene Verfügung erst am 3. Dezember 2015 ans Sozialamt der Gemeinde

D._____ weitergeleitet. Die Gesuchstellenden konnten mithin frühestens am 4. Dezember 2015 vom Entscheid des SEM Kenntnis erhalten, weshalb das Hindernis - die Unkenntnis vom Inhalt der Nichteintretensverfügung vom 24. November 2015 - bezüglich der Einhaltung der Beschwerdefrist nicht eher als an diesem Datum weggefallen ist. Das Gesuch der Gesuchstellenden datiert vom 21. Dezember 2015 und wurde somit innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses eingereicht.

E. 2.3

Indem die Gesuchstellenden in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 2015 ferner beantragten, die Verfügung des SEM vom 24. November 2015 sei aufzuheben, und dieses Begehren damit begründeten, dass sie in Italien unter sehr schlechten Bedingungen gelebt und gesehen hätten, dass ihre Landsleute dort auf der Strasse wohnten, weshalb sie Angst vor demselben Schicksal hätten, haben sie auch die versäumte Rechtshandlung (Beschwerdeerhebung) innerhalb der Frist von Art. 24 Abs. 1 VwVG nachgeholt.

E. 2.4

Nach dem Gesagten sind die formellen Voraussetzungen zur materiellen Behandlung des Gesuchs um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gegeben, weshalb auf dieses einzutreten ist.

E. 3.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird die Frist wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellenden oder ihr Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten wurden, binnen Frist zu handeln. Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet. Ein Fristversäumnis ist dann unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei respektive ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies ist beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung der Fall. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Diese liegen dann vor, wenn der - objektiv betrachtet - Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihm eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Schliesslich kann auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermögen, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines geltend gemachten Wiederherstellungsgrundes kommt dem behördlichen Ermessen ein weiter Spielraum zu (vgl. Stefan Vogel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 24, Rz. 1, Rz. 7 sowie Rz. 10 ff.; vgl. auch die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 12 und 2004 Nr. 15).

E. 3.2

Die Gesuchstellenden machen geltend, dass sie ihren Briefkasten mit einem benachbarten Paar teilen und sie folglich vermuten, dass diese den Abholschein aus Versehen weggeworfen hätten. Zur Untermauerung dieses Vorbringens legten sie eine Fotografie ihres Briefkastens ins Recht. Da diese Fotografie von unscharfer Qualität ist und die darauf vermerkten Namen teilweise unleserlich sind, stellte das Bundesverwaltungsgericht zusätzliche Erkundungen bezüglich der Wohnsituation der Gesuchstellenden an. Über die

Gemeinde D._____ konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in der Liegenschaft an der Wohnadresse der Gesuchstellenden drei Parteien wohnen und die Gesuchstellenden zusammen mit einem anderen Paar in derselben Wohnung leben und folglich auch mit ihnen den Briefkasten teilen. Vor diesem Hintergrund erscheint plausibel, dass sich die Sache wie von den Gesuchstellenden in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 2015 geschildert, zugetragen hat und ihr Mitbewohnerpaar den Rückschein aus dem Briefkasten entfernt und aus Versehen entsorgt hat. Unter diesen Umständen ist auch nicht daran zu zweifeln, dass die Gesuchstellenden ihre Post mit Blick auf den ausstehenden Entscheid des SEM immer sehr sorgfältig angeschaut haben. Bei dieser Sachlage ist - wie bereits zuvor in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6838/2011 vom 19. April 2012) - davon auszugehen, dass die Gesuchstellenden die übliche und ihnen zumutbare Sorgfalt angewendet haben und somit ohne ihr Verschulden vor dem 4. Dezember 2015 keine Kenntnis von der Verfügung des SEM vom 24. November 2015 erhalten konnten.

E. 3.3

Das sinngemässe Fristwiederherstellungsgesuch vom 21. Dezember 2015 ist demzufolge im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und das Instruktionsverfahren bezüglich des mit der Eingabe vom 21. Dezember 2015 gestellten Begehrens, die Verfügung des SEM vom 24. November 2015 sei aufzuheben, unter der Verfahrensnummer E-21/2016 aufzunehmen.

E. 4

Der mit Telefax vom 22. Dezember 2015 einstweilen ausgesetzte Vollzug der Wegweisung der Gesuchstellenden nach Italien bleibt bis zum Ergehen anderslautender Anordnungen seitens des Bundesverwaltungsgerichts bis auf weiteres ausgesetzt.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahrens sind den Gesuchstellenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da die Gesuchstellenden im vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahren nicht vertreten waren, ist nicht ersichtlich, welche unverhältnismässig hohen Kosten ihnen entstanden sein könnten, weshalb ihnen keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.